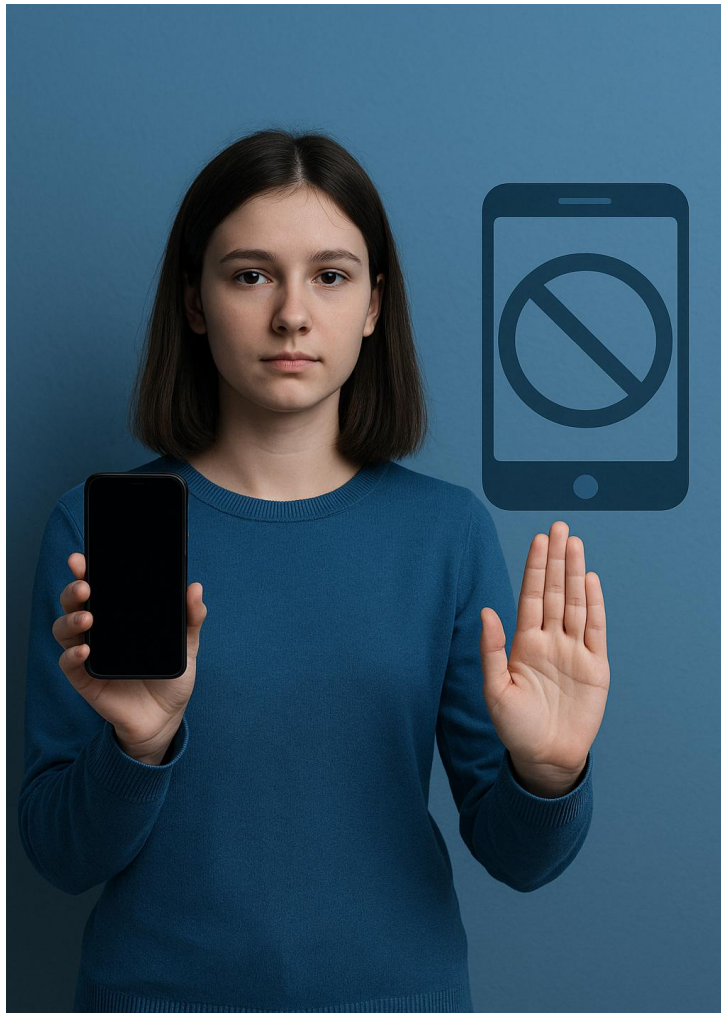




Handyordnung des TSK (2026)

Theodor-Schwann-Kolleg

Weiterbildungskolleg der Stadt Neuss

Paracelsus Str.8

464141 Neuss

<https://www.weiterbildungskolleg-neuss.de/>

§1 Ziel und Zweck

Digitale Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer und ähnliche Geräte sind fester Bestandteil des Alltags. Sie können bei sinnvoller Nutzung den Unterricht bereichern, führen jedoch bei unsachgemäßem Gebrauch zu Störungen im Lernprozess. Die vorliegende Handyordnung soll einen geregelten und respektvollen Umgang mit diesen Geräten sicherstellen, um einen konzentrierten Unterrichtsablauf und faire Prüfungsbedingungen zu gewährleisten.

§2 Nutzung im Unterricht

1. Handys und andere digitale Endgeräte müssen während des Unterrichts stumm geschaltet und in der Tasche aufbewahrt werden.
2. Die Nutzung von Handys ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft gestattet, z. B. für Recherchen, das Arbeiten mit Lern-Apps oder organisatorische Zwecke.
3. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft dürfen Handys weder sichtbar auf dem Tisch liegen noch in der Hand gehalten werden.
4. Persönliche Gespräche, private Nachrichten, Social-Media oder sonstige nicht unterrichtsbezogene Nutzungen sind während der Unterrichtszeit untersagt.

§3 Handykita

1. Die Lehrkraft kann zu Beginn einer Unterrichtseinheit entscheiden, dass Handys, Smartwatches und Kopfhörer in der Handykita o.Ä. aufzubewahren sind.
2. Die Handykita o.Ä. bleibt während des Unterrichts unberührt im Klassenraum aufbewahrt und erst nach Ende der Stunde bzw. des Schultages werden Handys etc. wieder entnommen
3. Die Abgabe in der Handykita o.Ä. erfolgt eigenverantwortlich. Für Geräte, die nicht abgegeben werden, trägt die Schule keine Verantwortung.

§4 Klausuren und Prüfungen

1. Während sämtlicher Klausuren, Tests und Prüfungen sind Handys, Smartwatches, Kopfhörer und ähnliche Geräte ausnahmslos in der Handykita abzugeben.
2. Das Mitführen dieser Geräte am Arbeitsplatz ist untersagt, auch wenn sie ausgeschaltet sind.
3. Verstöße gegen diese Regelung gelten als Täuschungsversuch und haben entsprechende schulrechtliche Konsequenzen (z. B. Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“).

§5 Verstöße und Konsequenzen

1. Bei Missachtung der Handyordnung kann die Lehrkraft folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Aufforderung, das Gerät in den Handykoffer zu legen,
 - Verwarnung oder Gespräch über das Fehlverhalten,
 - Dokumentation des Vorfalls.
2. Wiederholte oder schwere Verstöße (z. B. Täuschungsversuche in Prüfungen, heimliche Aufnahmen) ziehen schärfere schulische Konsequenzen nach sich, die bis zu Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz reichen können.

§6 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Das Anfertigen von Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen von Mitstudierenden, Lehrkräften oder Unterrichtsinhalten ist ohne ausdrückliche Erlaubnis streng untersagt.
2. Zuwiderhandlungen stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar und können sowohl schulrechtliche als auch straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

§7 Alter und Selbstständigkeit der Studierenden

1. Die Handyordnung berücksichtigt, dass es sich bei den Studierenden des Theodor-Schwann-Kollegs um erwachsene Lernende handelt.
2. Von allen Beteiligten wird ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigenverantwortung und reflektiertem Umgang mit digitalen Endgeräten erwartet.
3. Die Einhaltung der Regeln dient nicht der Bevormundung, sondern der Sicherstellung eines störungsfreien und respektvollen Unterrichts.

§8 Kommunikation, Kontaktaufnahme während der Unterrichtszeit

1. Es besteht für Studierende die Möglichkeit, Eltern, Freunde oder Angehörigen über die Schule zu erreichen. Ebenfalls sind die Studierende über diesen Weg erreichbar.
2. Hierfür ist der Weg über das Sekretariat vorgesehen. Die Lehrkraft entscheidet im Einzelfall über eine kurzfristige Nutzung des privaten Handys.
3. Um Missbrauch zu verhindern, dürfen Handys während des Unterrichts nicht eigenmächtig für private Kommunikation genutzt werden.

§9 Sonderregelungen

1. Betreuende Elternteile: Studierende dürfen in Absprache mit einer Lehrkraft ihr auf lautlos gestelltes Handy in Sichtweite aufbewahren.
2. Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind,

können eine Ausnahmegenehmigung bei der Semesterleitung schriftlich beantragen. Dies wird im digitalen Klassenbuch vermerkt.

3. Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.
4. Für Klassen ohne bereitgestelltes iPad kann die Lehrkraft im Unterricht die Nutzung des privaten Mobiltelefons für schulische Zwecke für kurze Zeiträume genehmigen.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Handyordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt verbindlich für alle Studierende und Lehrkräfte der Schule.

Schulleitung

Datum